

# Rechtliche Hinweise

## Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB, der Saint-Gobain Weber AG

### Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen sind fester und integrierender Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Saint-Gobain Weber AG abgeschlossenen Vertrages. Diese allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen sind zudem fester und integrierender Bestandteil des zwischen dem Kunden und der KBS, Kirchhofer-Boden-Systeme AG abgeschlossenen Vertrages. Nachfolgend ist unter der Bezeichnung Saint-Gobain Weber AG immer auch die KBS, Kirchhofer-Boden-Systeme AG zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet.
2. Änderungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Saint-Gobain Weber AG gültig. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung.
3. Die Saint-Gobain Weber AG verfügt über verschiedene Produktbereiche, für die unterschiedliche Verkaufs- und Lieferbedingungen gemäss den unter Services in den jeweiligen Preislisten aufgeführten Bedingungen ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen zur Anwendung kommen.
4. Die Saint-Gobain Weber AG bemüht sich, dem Kunden das gesamte Produktsortiment ständig zur Verfügung zu halten. Ungeachtet dieses Grundsatzes hat die Saint-Gobain Weber AG jedoch das Recht, Produkte jederzeit technisch zu verändern, Gebindegrössen zu wechseln und die Verkaufspreise und Lieferfristen den Umständen anzupassen.
5. Nach Möglichkeit erfolgt die Lieferung zeitlich gemäss Kundenwunsch. Die Lieferfristen für lagerhaltige Standardprodukte betragen in der Regel mindestens 2 Arbeitstage.
6. Direktabholungen ab den Lagerstandorten der Saint-Gobain Weber AG sind nur nach Voranmeldung durch den Kunden und Bestätigung durch die Saint-Gobain Weber AG möglich.
7. Für Lieferverzögerungen infolge ausserordentlicher Umstände und höherer Gewalt, wie erschwerten Zuliefer-, Produktions-, Energie- und Verkehrsbedingungen, Störung des Arbeitsfriedens, behördlichen Massnahmen, Pandemie und Epidemie etc., wird jegliche Haftung wegbedungen. Eine Entschädigung für mögliche Wartezeiten wird nicht übernommen.
8. Bei Terminlieferungen, wie insbesondere mit Mix-Mobil oder Silo, gilt eine zeitliche Toleranz von +/- 30 Minuten.
9. Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Bestellung des Kunden bei der Saint-Gobain Weber AG eingetroffen ist. Saint-Gobain Weber AG informiert den Kunden innerhalb angemessener Frist, wenn die Bestellung nicht akzeptiert werden kann. Die Risiken der mündlichen Bestellungsübermittlung trägt der Kunde.
10. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung ab Verkaufsstelle oder Lager an den Kunden über, selbst wenn die Lieferung franko Baustelle erfolgt.
11. Bei Angabe des Ausmasses in m<sup>2</sup> können keine Reklamationen wegen zu viel oder zu wenig gelieferten Materials berücksichtigt werden. Der Verbrauch ergibt sich aus der Beschaffenheit des Untergrundes sowie der jeweiligen Verarbeitungsweise. Die Annahmen der Saint-Gobain Weber AG beruhen auf Durchschnittswerten.
12. Aus fabrikationstechnischen Gründen sind bei der Herstellung von getönten Deckputzen Mengendifferenzen (±5%) möglich. Allfällige Mehrmengen werden in Rechnung gestellt. Ein Rückgaberecht besteht nicht.
13. Ohne anderslautende Vereinbarung gelten die Preise gemäss der jeweils gültigen Preisliste der Saint-Gobain Weber AG sowie die aktuell gültigen Zuschläge, die auf [www.ch.weber](http://www.ch.weber) unter «Preis Anpassungen» aufgeführt sind.
14. Der Kunde muss die Beschaffenheit der Ware sofort nach Empfang prüfen. Die Ware gilt als vertragsgemäss und ohne erkennbare Mängel geliefert, wenn der Kunde nicht spätestens 5 Arbeitstage nach Ablieferung die Saint-Gobain Weber AG gegenteilig in Schriftform informiert. Ergeben sich später verdeckte Mängel, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, sind diese innerhalb von 10 Arbeitstagen seit der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls verirken allfällige Ansprüche. Beanstandungen zu Farbtonabweichungen bei eingefärbten Produkten müssen spätestens 5 Arbeitstage nach Ablieferung, aber in jedem Fall vor der Anwendung schriftlich an die Saint-Gobain Weber AG gemeldet werden. Wird ein eingefärbtes Produkt trotzdem verarbeitet, kann nachträglich keine Beanstandung geltend gemacht werden. Bei Nachbestellungen von eingefärbten Produkten ist der Farbton unbedingt vor der Applikation mit den bereits erstellten Flächen zu vergleichen. Beanstandungen im Zusammenhang mit der Rechnung müssen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen.
15. Die Saint-Gobain Weber AG garantiert einwandfreie Qualität der gelieferten Ware; geringe Farbabweichungen gelten jedoch nicht als Mangel. Ist die Ware mangelhaft, wird sie von der Saint-Gobain Weber AG ohne Weiteres durch Ware von einwandfreier Qualität ausgetauscht. Weitergehende und andere Ansprüche des Kunden, wie insbesondere Wandelung, Minderung und allfällige Schadenersatzansprüche (einschliesslich allfälliger Ansprüche wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden sowie Mangelfolgeschäden) sind ausgeschlossen und wegbedungen. Ein Rückgaberecht besteht nicht. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen richtet sich nach Art. 210 OR.
16. Die Produkte der Saint-Gobain Weber AG dürfen nur für die in den entsprechenden Datenblättern festgehaltenen Anwendungsbereiche und nur gemäss den dort beschriebenen Verarbeitungsbedingungen verwendet werden. Abweichungen von diesen Voraussetzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Saint-Gobain Weber AG. Im Rahmen der Verwendung der Produkte hat der Kunde die produkt-spezifischen Normen und anerkannten Regeln der Technik und Baukunde hinsichtlich Verarbeitung und Qualitätskontrollen und -sicherung zu beachten und umzusetzen. Schäden aus unsachgemässer oder unterlassener Pflege und Wartung der Produkte sind von der Gewährleistung ausgenommen.
17. Empfehlungen an den Kunden über Anwendung, Verbrauch bei der Verarbeitung, Abtrocknungszeit, Farbveränderungen usw. beruhen auf Erfahrungen der Saint-Gobain Weber AG in der Anwendung der verkauften Produkte, sind jedoch unverbindlich. Aus einer Beratung entsteht keine Haftung der Saint-Gobain Weber AG. Die einwandfreie, problemspezifische Auswahl, Mischung, Verarbeitung, Applikation und ein in den Normen liegender Verbrauch der Produkte liegen allein im Verantwortungsbereich des Kunden. Für Schäden, die bei der Verarbeitung oder danach entstehen, ist die Saint-Gobain Weber AG nicht haftbar.
18. Silo-Miete, -Platzierung und -Betrieb
  - a) Das Silo einschliesslich Verarbeitungsgeräte und -maschinen werden dem Kunden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Saint-Gobain Weber AG.
  - b) Der Kunde ist für den Standort des Silos verantwortlich. Für jedes Silo ist eine Zufahrt von 3.5 m Breite, 4 m Höhe und eine Fläche von mind. 2.5 m x 2.5 m erforderlich. Das Silo wiegt in vollständig befülltem Zustand ca. 35t (18 m<sup>3</sup>) bzw. 23t (12 m<sup>3</sup>). Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Untergrund die nötige Tragfähigkeit aufweist und das Silo nötigenfalls gegen seitliches Abrutschen und Unterspülung gesichert ist. Die Erstellung eines eventuellen Unterbaues bei ungenügender Bodenbeschaffenheit ist Sache des Kunden.
  - c) Die Verantwortlichkeit der Saint-Gobain Weber AG beschränkt sich auf die Anlieferung und Abholung des Silos, d.h. solange das Silo fest mit der Hebevorrichtung des Stellfahrzeuges verbunden ist. Der Kunde ist haftbar gegenüber Dritten und der Saint-Gobain Weber AG für Schäden, die durch Mängel am Silostandplatz oder unsachgemässe Behandlung verursacht werden. Der Kunde trägt auch die Kosten für die Bergung von Silos, die nicht mehr mit dem Stellfahrzeug abgeholt werden können. Er verpflichtet sich, fehlende Teile am Silo oder an ausgeliehenen Geräten und Maschinen zu entschädigen. Durch die Saint-Gobain Weber AG erfolgt keine Kostenübernahme oder Haftung für Ausfallzeiten aufgrund defekter Maschinen oder Geräte, die während des Baustellenbetriebes ausgefallen sind.
  - d) Das Silo wird innert 3 Arbeitstagen seit Mitteilung des Kunden ohne zusätzliche Kosten abgeholt. Besteht der Kunde auf eine kürzere Abholfrist, werden die zusätzlichen Kosten nach Aufwand gemäss Preisliste berechnet. Die Saint-Gobain Weber AG kann nach eigenem Ermessen auf die Fakturierung der zusätzlichen Kosten verzichten, wenn sich eines ihrer Stellfahrzeuge in der betreffenden Umgebung befindet.
  - e) Die mit dem Silo gelieferten Verarbeitungsgeräte und -maschinen sind vollständig, funktionstüchtig und gereinigt an die Saint-Gobain Weber AG zurückzugeben. Schäden und Verunreinigungen an Maschinen und Geräten, die durch unsachgemässe Behandlung oder auf Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind, werden dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
  - f) Es ist dem Kunden untersagt, Silos sowie andere Behältnisse und Maschinen von Saint-Gobain Weber AG mit Fremdmaterial (das heisst Material, das nicht von Saint-Gobain Weber AG geliefert wird) zu befüllen oder diese um- oder fremdzunutzen. Widerhandlungen haben die sofortige Abholung von Silos, Maschinen und allem weiterem Inventar im Eigentum von Saint-Gobain Weber AG zur Folge. Der Kunde haftet für jeglichen daraus entstehenden Aufwand und Schaden, einschliesslich des entgangenen Gewinns von Saint-Gobain Weber AG. Saint-Gobain Weber AG wird von jeglicher weiteren Lieferpflicht für das betroffene Bauprojekt befreit. Die Gewährleistung der Saint-Gobain Weber AG für sämtliche für das betroffene Bauprojekt getätigten Materiallieferungen erlöscht umgehend und unwiderruflich. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 10 000.00 pro Einzelfall an Saint-Gobain Weber AG. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Aufwands und Schadens durch Saint-Gobain Weber AG bleibt vorbehalten. In Abweichung von Art. 161 Abs. 2 OR wird das Verschulden des Kunden vermutet.

19. Gegenüber Forderungen der Saint-Gobain Weber AG ist das Recht des Kunden zur Verrechnung von allfälligen Gegenansprüchen irgendwelcher Art ausgeschlossen.
20. Kunden, die das erste Mal Produkte oder Systeme der Saint-Gobain Weber AG verarbeiten, können den Vorführdienst (maximal ½ Arbeitstag pro Produktgruppe resp. Systemarbeitsphase) beantragen. Unterstützung durch den Vorführdienst wird gemäss Preisliste fakturiert. Die Mitarbeit des Vorführdienstes begründet keine Garantie-Verpflichtungen der Saint-Gobain Weber AG an den Ausführungsarbeiten und dem Werk. Hierfür bleibt ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Auch entfallen dadurch nicht die Prüf- und Rügeobligationen des Kunden gemäss Ziffer 14.
21. Änderungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform.
22. Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen des Kunden und der Saint-Gobain Weber AG ist 5405 Baden. Bei Verträgen zwischen dem Kunden und der KBS, Kirchofer-Boden-Systeme AG ist Erfüllungsort und Gerichtsstand 5106 Veltheim AG. Die Saint-Gobain Weber AG bzw. die KBS, Kirchofer-Boden-Systeme AG hat wahlweise jedoch auch das Recht, den Kunden an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.
- Zuschläge, die auf [www.ch.weber](http://www.ch.weber) unter «Preis Anpassungen» aufgeführt sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Saint-Gobain Weber AG.
6. Ein Rückgaberecht besteht nicht. Ausnahmsweise und nach vorheriger Absprache mit der Saint-Gobain Weber AG können Materialien zurückgenommen werden. Dazu gilt folgende Regelung:
- a) Für wiederverwendbare, nicht eingefärbte Produkte in ungeöffneten Originalgebinden wird der ursprünglich berechnete Preis unter Abzug der angefallenen Transport- und Bearbeitungskosten gemäss gültiger Preisliste gutgeschrieben. Es werden nur Retouren mit einem Mindest-Netto-Warenwert gemäss gültiger Preisliste gutgeschrieben.
- b) Für nicht wiederverwendbare Produkte, die entsorgt werden müssen, werden zusätzlich die Entsorgungskosten nach Aufwand fakturiert. Eine Gutschrift erfolgt nicht. Die Saint-Gobain Weber AG entscheidet nach erfolgter Materialprüfung und eigenem Ermessen, ob ein Produkt a) oder b) zugeordnet wird.
- c) Eine Rücknahme von Dämmplatten, Dachrandwinkeln, Rundungs-, Sturz-, Leibungs-, Sockel-, Trag- und Falzelementen, Sockelleisten, Fensterbänken, speziell eingefärbter Materialien und Sonderprodukten ist NICHT möglich.

## Preis- und Zahlungskonditionen

Für Material-Mindestlieferungen, Baustellen-Pauschalen, Transportzuschläge, AWT-Einsätze und weitere Services gelten die in den Preislisten unter Services aufgeführten Bedingungen und Preise.

1. Zahlungskonditionen:
  - 30 Tage netto.
  - Abzüge werden nachbelastet.
2. Die Preise verstehen sich wie folgt:
  - a) Exklusive MwSt.
  - b) Ab Händlerlager oder über Baustoffhändler: gemäss Preislisten und allgemeinen Geschäftsbedingungen des Baustoffhandels.
  - c) Ab Werk oder franko Baustelle resp. Lager Talstation. Für Lieferungen in Berggebieten mit Anhängerverbot und Gewichtsbeschränkung wird ein Zuschlag gemäss den Tarifen der ASTAG fakturiert. Allfällige Wäge-, Stell- und Anschlussgebühren gehen zu Lasten des Kunden, ebenso Warte- und längere Abladezeiten.
  - d) Fakturierung von Kleinmengenzuschlägen sowie weitere Logistikservices erfolgen gemäss Preisliste.
  - e) Staffelpreise sowie alle Zuschläge (wie z.B. Kleinmengen-, Transport-, Tönungs-, Frachtkosten-, Kranwagenzuschlag usw.) werden einzeln angewendet. Jede Lieferung wird als Einzelbestellung betrachtet. Für die Preisbestimmung ist die Zusammenfassung einzelner Lieferungen nicht zulässig.
3. Silolieferungen:
  - a) Silo-Leerstellungen, Umstellungen sowie Vorfrachtabzüge für Restmengen bei Warenrücknahmen im Silo werden gemäss den unter Services aufgeführten Preisen fakturiert. Die Kosten für eine Siloumstellung auf eine neue Baustelle werden nicht berechnet, wenn innerhalb von 4 Wochen eine Siloeinblasung erfolgt.
  - b) Es werden immer mindestens 7 Tonnen fakturiert, bei Leichtgrundputzen mindestens 6 Tonnen, bei **weber ip 1000** sowie **weber ip 1000 plus** mindestens 4 Tonnen, bei Combimörtel für die Aussenisolation mindestens 3 Tonnen.
  - c) Bei Silorücknahme werden Restmengen über 1 Tonne gutgeschrieben, bei Combimörtel für die Aussenisolation Restmengen über 0.5 Tonnen.
  - d) **MARMORAN** Kleinsilos müssen immer leer und mit gereinigtem Durchlaufmischer zurückgegeben werden.
  - e) Bei Silolieferungen gilt ein Mindestverbrauch je Arbeitstag gemäss den unter Services aufgeführten Bedingungen. Wird der durchschnittliche Mindestverbrauch pro Arbeitstag unterschritten, wird für jeden dieser Arbeitstage die Standzeit gemäss den unter Services aufgeführten Preisen fakturiert.
4. Selbstabholer haben die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse zu beachten. Sie tragen in jedem Falle das Transportrisiko.
5. Ohne anderslautende Vereinbarung gelten die Preise gemäss der jeweils gültigen Preisliste der Saint-Gobain Weber AG sowie die aktuell gültigen